



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: M 278-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1157

Eingereicht am: 27.10.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Maeder (Kandersteg, Die Mitte) (Sprecher/in)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Müller (Adelboden, EVP)
Schranz (Adelboden, EDU)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Rechtliche Grundlagen für die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften vorzulegen.

Begründung:

Nach der eidgenössischen Abstimmung zur Abschaffung des Eigenmietwerts erhalten die Kantone die Möglichkeit, eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einzuführen. Diese neue Steuer soll sicherstellen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen weiterhin einen angemessenen Beitrag an das Gemeinwesen leisten. In vielen Tourismusgemeinden machen Zweitwohnungen einen erheblichen Anteil des gesamten Wohnungsbestands aus und tragen bislang über den Eigenmietwert wesentlich zu den Steuereinnahmen bei.

Mit dem Wegfall des Eigenmietwerts drohen insbesondere in touristisch geprägten Regionen erhebliche Steuerausfälle. Diese Gemeinden sind jedoch stark auf stabile Einnahmen angewiesen, um ihre Infrastruktur und Dienstleistungen – etwa im Bereich Verkehr, Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Tourismusförderung oder Raumplanung – finanzieren zu können. Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer profitieren von dieser Infrastruktur, leisten aber ohne eine entsprechende Objektsteuer künftig deutlich weniger zur Finanzierung der Gemeindeleistungen.

Die Einführung einer kantonalen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften ist daher sowohl aus finanzpolitischer als auch aus fairnesspolitischer Sicht angezeigt. Sie gewährleistet, dass jene,

die von der Infrastruktur und den Angeboten der Gemeinden profitieren, auch ihren angemessenen Beitrag dazu leisten.

Damit der Kanton rechtzeitig auf die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen reagieren kann, ist ein rasches Vorgehen erforderlich. Die Gesetzesvorlage sollte so ausgestaltet sein, dass die Objektsteuer spätestens im Jahr 2028 – zeitgleich mit der Aufhebung des Eigenmietwerts – in Kraft treten kann. Dadurch wird verhindert, dass Tourismusgemeinden in eine finanzielle Schieflage geraten und der Kanton wichtige Einnahmen verliert.

Begründung der Dringlichkeit: Ein sofortiges Vorgehen ist erforderlich, damit der Kanton genügend Zeit hat, die Gesetzesvorlage zu erarbeiten, Vernehmlassungen durchzuführen und die Umsetzung vorzubereiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Objektsteuer rechtzeitig per 2028 in Kraft tritt, parallel zur Abschaffung des Eigenmietwerts. Wird nicht umgehend gehandelt, drohen den besonders betroffenen Tourismusgemeinden erhebliche Einnahmeausfälle und finanzielle Engpässe bei der Sicherstellung der kommunalen Infrastruktur und der kommunalen Dienstleistungen.

Verteiler

– Grosser Rat